OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652846/3/JP/HUE

Datum:
Linz, 29. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des D G R, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. A M, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16.05.2023, GZ: VA-FE-226/2023, wegen Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 16.05.2023, GZ: VA-FE-226/2023, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die diesem am 05.09.2016 für die Klassen AM, A (79.03;79.04), B und BE erteilte Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von 60 Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides entzogen (Spruchpunkt 1) und aufgetragen, den Führerschein unverzüglich bei der belangten Behörde abzuliefern (Spruchpunkt 3). Zusätzlich wurde ausgesprochen, dass dem Bf – sollte dieser im Besitz einer ausländischen Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder eines EWR-Führerscheins sein – diese Lenkberechtigung ab Zustellung des Bescheides für die Dauer von 60 Monaten entzogen wird (Spruchpunkt 2). Einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wurde wegen Gefahr in Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt 4).

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass aus dem Urteil des Landesgerichts Linz vom 14.06.2022, GZ: 22 Hv 60/21w, ersichtlich sei, dass der Bf gemäß §§ 107b Abs 1, 201 Abs 1 und Abs 2 vierter Fall und 202 Abs 1 StGB verurteilt worden sei. Entsprechend diesem Urteil sei der Bf unter Anwendung der §§ 28 Abs 1 und 201 Abs 2 StGB rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt worden.

Die belangte Behörde sei als Kraftfahrbehörde erster Instanz in Angelegenheiten der Entziehung der Lenkberechtigung an ein rechtskräftiges Gerichtsurteil gebunden, weshalb davon auszugehen sei, dass der Bf die im Urteil des Landesgerichts Linz angeführten Vergehen und Verbrechen begangen habe. Nach diesem Sachverhalt sei der Bf nicht verkehrszuverlässig und könne erst nach Ablauf der festgesetzten Entziehungsdauer angenommen werden, dass der Bf keine schweren strafbaren Handlungen mehr begehen werde, wobei bei der Festsetzung der Frist die seit der Tat vergangene Zeit mitbewertet worden sei. Diese Frist erscheine insbesondere als erforderlich, um feststellen zu können, ob beim Bf eine Änderung der Sinnesart „im Geiste des § 7 FSG“ stattgefunden habe, und er somit iSd Gesetzes über eine ausreichende Verkehrszuverlässigkeit verfügt, die den Bf dazu geeignet mache als verantwortlicher Lenker eines Kraftfahrzeuges am öffentlichen Straßenverkehr teilzunehmen. Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung im vom Bf begangenen Ausmaß seien als besonders verwerflich und gefährlich zu werten. Unmaßgeblich sei, ob die Gewalttaten im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges begangen worden sind.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schreiben vom 12.06.2023 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in welcher dieser ausführte, den gegenständlichen Bescheid in seinen Spruchpunkten 1) und 2) zu bekämpfen. Als Beschwerdegrund wurde eine unrichtige rechtliche Beurteilung vorgebracht. Der Bf weise keine Verwaltungsvorstrafen auf und sei zwischen der Verurteilung im Jahr 2022 und dem nunmehrigen Anlassfall auch gerichtlich nicht mehr strafbar geworden. Auch sei der Freigang im Rahmen des Strafvollzuges zugunsten des Bf zu berücksichtigen, da es sich bei den für den Freigang maßgeblichen Regelungen letztlich auch um eine Gefährdungsprognose handle. Die Behörde habe alles dies nicht berücksichtigt. Laut dem vorliegenden Urteil sei die letzte Tathandlung am 30.11.2020 gewesen. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 7 Abs 5 FSG gelten strafbare Handlungen dann nicht als „bestimmte Tatsachen“, wenn sie vor mehr als fünf Jahren begangen wurden. Laut zitiertem Erkenntnis des LVwG Nö, GZ: LVwG-AV-433/001-2020, zeige die Rechtsprechung die Notwendigkeit auf, eine einheitliche Regelung für die Wertung aller Entzugsdelikte zu schaffen, weshalb in § 7 Abs 5 anstatt der Tilgung, welche sich auf die Rechtskraft beziehe, auf eine Frist von fünf Jahren nach Begehung abstelle. Gehe man von einer Verkehrsunzuverlässigkeit von den angeführten 60 Monaten aus, so hätte im angefochtenen Bescheid eine maximale Entziehungsdauer von 30 Monaten ausgesprochen werden dürfen, da seit November 2020 bereits 30 Monate verstrichen seien. Im angefochtenen Bescheid sei zudem die zuvor angeführte Unbescholtenheit des Bf nicht berücksichtigt worden, was zu einem noch deutlich geringeren Entzug führen hätte müssen. In einem anderen Verfahren (LVwG Nö. Zl. AV 1048/001-2019) sei ein anderer Beschwerdeführer zu elf Jahren unbedingter Haft nach § 201 StGB verurteilt worden, wobei lediglich ein Entzug von zwei Jahren ausgesprochen worden sei.

Abschließend wurde der Antrag gestellt, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und in der Sache selbst im aufgezeigten Sinn hinsichtlich der Dauer zu entscheiden, in eventu die Rechtssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurückzuverweisen sowie eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie in das Urteil des Landesgerichts Linz vom 14.06.2022 zur GZ: 22 Hv 60/21w.
Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.
Zwar hat der EGMR im Urteil vom 11.06.2015, Becker gegen Österreich, festgehalten, dass die Entziehung der Lenkberechtigung als civil right anzusehen ist. Davon ausgehend hat der EGMR in diesem Urteil (Rn 39 bis 41) - fallbezogen (es ging dort um die Entziehung der Lenkberechtigung wegen Verweigerung der Atemalkoholuntersuchung) - die Durchführung einer (dort beantragten) mündlichen Verhandlung gemäß Art 6 EMRK für erforderlich erachtet, weil es dort im Hinblick auf die beantragte Anhörung von Zeugen und die beantragte Einholung eines Sachverständigengutachtens um Tatsachenfragen (questions of fact) ging und keine ausnahmsweisen Gründe für ein Absehen von der Verhandlung gegeben gewesen seien. Davon unterscheidet sich jedoch der vorliegende Fall vor allem deshalb, weil gegenständlich aufgrund des rechtskräftigen Urteils des Landesgerichts Linz strittige Tatsachenfeststellungen oder Fragen der Beweiswürdigung hinsichtlich des vom Bf gesetzten Verhaltens nicht zu klären sind. Demnach stehen einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutz der Menschrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.
Eine Klärung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts durch eine mündliche Verhandlung war nicht erforderlich, zumal sich dieser vollständig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ergibt.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist derzeit im Besitz einer aufrechten Lenkberechtigung für die Klassen AM, A (79.03;79.04), B und BE.

Mit Urteil des Landesgerichts Linz vom 14.06.2022, GZ: 22 Hv 60/21w, wurde der Bf schuldig gesprochen, dass er

A) im Zeitraum von zumindest 1. Juni 2009 bis 30. November 2020 gegen T R durch fortdauernde körperliche Misshandlungen und Körperverletzungen sowie vorsätzliche mit Strafe bedrohte Handlungen gegen die Freiheit mit Ausnahme der strafbaren Handlungen nach den §§ 107a, 108 und 110 eine längere Zeit hindurch fortgesetzt Gewalt ausgeübt, und zwar insbesondere indem er

I.

1) sie im Zeitraum von 1. Juni 2009 bis Dezember 2009 in Linz und Leonding durchschnittlich zwei Mal pro Monat ohrfeigte, wodurch sie nicht verletzt wurde;

2) ihr im Dezember 2009 in Leonding, als sie mit ihrem gemeinsamen Sohn T schwanger war, so fest mit der flachen Hand ins Gesicht schlug, dass sie zu Boden ging, und anschließend äußerte, dass er ihr in den Bauch boxen werde, damit sie das Kind verliere;

3) sie zu einem unbekannten Zeitpunkt im Sommer 2010 in Leonding mit der flachen Hand ins Gesicht schlug und sie an den Haaren aus dem Bett zerrte;

4) sie zu einem unbekannten Zeitpunkt im Sommer 2010 oder 2011 in Leonding auf einer öffentlichen Straße am Hals packte, in diesem Würgegriff hochhob und sie gegen ein Baustellengitter drückte, und ihr, als sie zu Hause waren, Schläge versetzte;

5) ihr zu unbekannten Zeitpunkten zwischen Februar 2010 (Geburt T R) bis Oktober 2013 (Geburt K R) in Leonding in zumindest drei Angriffen seine Faust gegen ihren Scheidenbereich drückte, wodurch sie jeweils den Angriff überdauernde Schmerzen erlitt;

6) ihr zu einem unbekannten Zeitpunkt zwischen Februar 2010 und Oktober 2013 in Leonding einen Faustschlag auf den Kopf versetzte, wodurch sie zu Boden sackte, und sie im Anschluss daran mehrmals mit einem Klobesen schlug, wodurch sie eine Platzwunde am (Hinter-)Kopf erlitt;

7) ihr zu einem unbekannten Zeitpunkt zwischen Februar 2010 und Oktober 2013 in Leonding zunächst mehrere Faustschläge versetzte und sie dann länger als eine halbe Stunde neben dem Bett knien ließ;

8) sie zu einem unbekannten Zeitpunkt zwischen Februar 2010 und Oktober 2013 in Leonding mit der flachen Hand ins Gesicht und mit der Faust am ganzen Körper schlug und sie in die Rippen boxte, wodurch sie zu Boden ging, und sich im Anschluss daran über sie beugte und sie würgte;

9) ihr zu einem unbekannten Zeitpunkt zwischen Februar 2010 und Oktober 2013 in Leonding Schläge versetzte, und sie, nachdem sie ins Wohnzimmer geflüchtet war, mit einer Hand an den Haaren packte, sie an den Haaren hochriss und über die Couchlehne warf, sowie in weiterer Folge auf sie drauf sprang und sie mit der flachen Hand sowie der Faust auf den ganzen Körper, insbesondere auf den Kopf, schlug, wodurch sie Hämatome auf den Oberarmen, den Oberschenkeln und am Gesäß sowie Kopfschmerzen erlitt;

10) ihr zu einem unbekannten Zeitpunkt im Jahr 2013 mehrmals mit den Fäusten auf den Kopf und die Oberarme schlug und sie mit den Füßen auf ihre Oberschenkel trat, wodurch sie

Hämatome an den Oberarmen und auf den Oberschenkeln erlitt, wobei der Angriff nur dadurch beendet wurde, da sich der damals ca. 3-jährige T R dazwischen

stellte;

11) ihr im Zeitraum von Jänner 2010 bis Oktober 2013 in Leonding wiederholt Ohrfeigen versetzte, mit den Fäusten auf die Oberschenkel, Oberarme, den Kopf und in die Rippen schlug, wodurch sie zu Boden ging, sie an den Haaren (hoch-) riss und mit den Füßen trat, wodurch sie häufig Hämatome insbesondere an den Armen und Beinen, am Gesäß und im Gesicht erlitt;

12) ihr zu unbekannten Zeitpunkten zwischen Ende des Jahres 2013 und Ende des Jahres 2018 in Leonding und Wilhering durchschnittlich zumindest alle zwei Monate entweder Faustschläge versetzte, wodurch sie Hämatome, insbesondere an den Oberarmen, erlitt und/oder ihr Ohrfeigen versetzte und/oder sie an den Haaren riss bzw. hochzog;

13) ihr zu unbekannten Zeitpunkten zwischen Anfang 2019 und Herbst 2019 in Wilhering durchschnittlich zumindest alle zwei bis drei Monate Faustschläge und/oder eine Ohrfeige versetzte und sie an den Haaren riss;

14) ihr zu einem unbekannten Zeitpunkt im Herbst 2019 in Wilhering mit einem Plastik-Schuhlöffel derart heftig auf das Gesäß schlug, dass dieser zerbrach, und wodurch sie in Form von Striemen am Gesäß verletzt wurde;

15) sie zu einem unbekannten Zeitpunkt im Herbst 2019 mit den Fäusten schlug und sie an den Haaren ins Vorhaus zerrte, und sie, nachdem sie vorerst geflüchtet und etwa 10 Minuten später wieder nach Hause zurück gekommen war, mit der Faust in die Rippen auf der linken Seite ihres Brustkorbs schlug und ihr auch während der Nacht mehrmals Ohrfeigen versetzte sowie sie am Vormittag des Folgetages mehrmals an den Haaren riss und ihr Schläge mit der flachen Hand ins Gesicht versetzte, wodurch sie Hämatome am Gesäß, an den Oberarmen und an den Oberschenkeln erlitt;

16) ihr zu unbekannten Zeitpunkten zwischen Herbst 2019 und Frühjahr 2020 in Wilhering wiederholt Ohrfeigen versetzte sowie sie durchschnittlich zumindest alle zwei Monate mit den Fäusten auf die Oberschenkel, Oberarme, den Kopf und in die Rippen schlug, sie an den Haaren (hoch-)riss und mit den Füßen trat, wodurch sie wiederholt Hämatome insbesondere an den Armen und Beinen, am Gesäß und im Gesicht erlitt;

17) ihr zu unbekannten Zeitpunkten zwischen Frühjahr 2020 und August 2020 in Wilhering durchschnittlich zumindest alle zwei bis drei Monate mit der flachen Hand ins Gesicht schlug, sie an den Haaren riss bzw. sie mit den Fäusten, vorwiegend auf den Kopf, schlug, wodurch sie wiederholt Hämatome erlitt;

18) sie zu einem unbekannten Zeitpunkt zwischen Anfang 2019 und 23. Oktober 2020 in Wilhering am Hinterkopf packte und ihren Kopf fest gegen eine gläserne Schiebetür stieß;

19) sie zu unbekannten Zeitpunkten zwischen September 2020 und

19. Oktober 2020 in Wilhering ungefähr alle drei bis vier Tage mit den Fäusten am ganzen Körper schlug, sie mit den Füßen trat und ihr büschelweise Haare ausriss, sowie ihr Schläge mit der flachen Hand ins Gesicht versetzte, wodurch sie Hämatome im Gesicht („blaues Auge“), an den Händen, den Oberarmen, den Oberschenkeln und am Gesäß erlitt;

20) sie im Zeitraum von 20. Oktober 2020 bis 23. Oktober 2020 in Wilhering täglich mit den Fäusten am ganzen Körper und mit der flachen Hand ins Gesicht schlug, sie an den Haaren riss sowie an den Haaren durch das Vorhaus schliff und sie mit den Füßen trat, sowie sie einmal in das Gesäß biss, wodurch sie großflächige Hämatome am Rücken, am Bauch, auf der rechten Brust, an den Ober- und Unterschenkeln, an den Oberarmen und im Gesicht sowie eine von einem Hämatom unterlaufene Bisswunde am Gesäß erlitt;

21) sie im Anschluss an die zu Punkt C) 2) angeführte strafbare Handlung auf ihrer Flucht aus dem Haus zum Auto verfolgte und ihr mit einem Holzkleiderhaken mehrfach derart heftig auf den Kopf schlug, dass dieser zerbrach, und wodurch sie eine blutende Wunde am Hinterkopf erlitt, sie darüber hinaus ins Auto schubste und ihr den zerbrochenen Kleiderhaken nachschleuderte, der sie im Gesicht traf;

22) ihr - im Anschluss an die zu A) III) 5) angeführte strafbare Handlung - während der Heimfahrt vom Bordell „Golden Time“ mit der Faust auf den Hinterkopf rechts schlug, ihr ins Lenkrad griff und sie an den Haaren heftig nach hinten in den Sitz zog, sowie, nachdem sie zu Hause angekommen waren, weiter mit den Fäusten in die Rippen und auf den Kopf schlug und sodann Socken zusammenband und sie damit würgte;

II.
sie mit einer Verletzung am Körper gefährlich bedrohte, um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen, und zwar

1) zu unbekannten Zeitpunkten von Ende 2009 bis zum Februar 2010 in Leonding, dadurch, dass er bei mehreren Gelegenheiten sagte, dass er ihr ein Messer in den Bauch stechen werde, damit sie das Kind verliere;

2) zu unbekannten Zeitpunkten zwischen Februar 2010 und Oktober 2013 in Leonding dadurch, dass er äußerte, er werde ihr und sich selbst ein Messer in den Bauch stechen und sie beide umbringen bzw. er werde sie abstechen;

III.
sie mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung oder Unterlassung nötigte, und zwar

1) zu einem unbekannten Zeitpunkt zwischen Februar 2010 und Oktober 2013 in Leonding, indem er ihr mehrfach auf den Kopf schlug, und, nachdem sie ins Schlafzimmer geflüchtet war und sich zum Schutz vor weiteren Schlägen einen

Kopfpolster vorgehalten hatte, sie mitsamt dem Polster in die Matratze drückte und sie sodann mit der einen Hand am Hals hielt und ihr mit der anderen Hand den Mund und teils die Nase so lange zuhielt, bis sie seiner Aufforderung, nicht mehr zu schreien, nachkam, sohin zu einer Unterlassung ihrer Schmerzensschreie;

2) zu einem unbekannten Zeitpunkt im Herbst 2019 in Wilhering, indem er sie an den Haaren vom Erdgeschoss in den ersten Stock zerrte und ihr dort Ohrfeigen versetzte, zum Lüften und Putzen des ganzen Hauses, wobei er sie währenddessen immer wieder an den Haaren und Ohren zog und ihr zumindest einen Schlag auf den Hinterkopf versetzte;

3) zu einem unbekannten Zeitpunkt zwischen 27. Oktober 2020 und 30. November 2020 in Wilhering, indem er ihr Schläge mit der flachen Hand am ganzen Körper versetzte, dazu, für ihn und die beiden Kinder die Koffer zu packen;

4) einen Tag nach der unter A) III) 3) angeführten strafbaren Handlung in Wilhering und Linz, indem er ihr mit der flachen Hand ins Gesicht schlug, dazu, ihn zum Bezirksgericht Linz zu fahren, damit er die Scheidung einreichen könne, wobei er ihr während der Fahrt mehrmals mit der Faust auf den Hinterkopf rechts schlug, sie an den Haaren riss und ihr ins Lenkrad griff;

5) zu einem unbekannten Zeitpunkt im Herbst 2020 in Wilhering und Leonding, indem er ihr Schläge ins Gesicht versetzte und sie an den Haaren riss, dazu, ihn in das Bordell „Golden Time“ zu fahren und auf der Hinfahrt 1.000,-- Euro beim Bankomaten zu beheben;

6) zu einem unbekannten Zeitpunkt zwischen 27. Oktober 2020 und 30. November 2020 in Wilhering, indem er - nachdem sie zu ihren (Stief-)Eltern (Sympathiepersonen) geflüchtet war - telefonisch ankündigte, dass er, wenn sie jetzt nicht heimkomme, zu ihrem Elternhaus kommen und alle „niederhauen“ werde, dazu, wieder ins Haus zu ihm zurückzukehren;

B) T R zu einem unbekannten Zeitpunkt zwischen Februar 2010 und Oktober 2013 in Leonding außer den Fällen des § 201 mit Gewalt, indem er ihr mit der flachen Hand ins Gesicht und mit der Faust auf den Kopf, die Oberarme und die Rippen schlug, zur Vornahme einer geschlechtlichen Handlung, nämlich zur Masturbation durch vaginales Einführen einer 1,5 l - Flasche Cola Light, genötigt, wobei er währenddessen weiter auf sie einschlug;

C) T R in Wilhering mit Gewalt zur Duldung einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung genötigt, wobei T R dadurch in besonderer Weise erniedrigt wurde, und zwar:

1) zu einem unbekannten Zeitpunkt im Herbst 2019, indem er ihr zunächst Schläge versetzte und sie an den Haaren riss, ihr sodann befahl, sich über den Küchentisch zu beugen und sich die Hose hinunterzuziehen, ihr in weiterer Folge fest mit einem Kochlöffel mehrmals auf das nackte Gesäß schlug und ihr

anschließend den Kochlöffel mehrfach anal einführte und ihr nach den angeführten Handlungen Kot, der sich auf dem Kochlöffel befand, auf ihre linke Wange in Richtung Mund schmierte;

2) zu einem unbekannten Zeitpunkt zwischen 27. Oktober 2020 und 30. November 2020, indem er ihr zunächst Schläge auf die Oberarme und auf den Kopf versetzte, und, als sie zu flüchten versuchte, ihr ins Wohnzimmer nachlief und ihr dort befahl, sich über den Tisch zu beugen und sich die Jacke hoch- und die Hose hinunterzuziehen, ihr sodann Schläge mit der Hand auf das Gesäß versetzte und ihr in weiterer Folge einen Küchenrollenständer aus Metall mehrfach anal einführte;

Der Bf hat hiedurch
zu A) das Vergehen der fortgesetzten Gewaltausübung nach § 107b Abs 1 StGB
zu B) das Verbrechen der geschlechtlichen Nötigung nach § 202 Abs 1 StGB
zu C) die Verbrechen der Vergewaltigung nach § 201 Abs 1 und 2 vierter Fall StGB begangen
und wurde hiefür unter Anwendung des § 28 Abs 1 StGB nach dem ersten Strafsatz des § 201 Abs 2 StGB zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt.

Eine umfassende Begründung findet sich im Urteil des Landesgerichts Linz vom 14.06.2022, GZ: 22 Hv 60/21w, welches im verwaltungsbehördlichen Akt aufliegt.

Mit dem nunmehr mit Rechtsmittel bekämpften Bescheid wurde dem Bf die Lenkberechtigung für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, entzogen. Der Bf hat seine Haft am 13.02.2023 angetreten.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere aus dem Urteil des Landesgerichts Linz vom 14.06.2022, GZ: 22 Hv 60/21w, in welchem die vom Bf begangenen Taten für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verbindlich festgestellt wurden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 Führerscheingesetz (FSG) bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Nach § 24 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder

2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs 5 ein neuer Führerschein auszustellen.
Nach § 24 Abs 3 1. Satz FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen.

Laut § 7 Abs 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Als bestimmte Tatsachen im Sinne des § 7 Abs 1 FSG hat gemäß Abs 3 Z 8 leg cit insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gemäß den §§ 201 bis 207 oder 217 StGB begangen hat.

Gemäß § 7 Abs 4 FSG sind für die Wertung der in Abs 1 genannten und in Abs 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.

Nach § 7 Abs 5 FSG gelten strafbare Handlungen jedoch nicht als bestimmte Tatsachen iSd Abs 1, wenn die strafbare Handlung vor mehr als fünf Jahren begangen wurde. Für die Frage der Wertung bestimmter Tatsachen gemäß Abs 3 sind jedoch strafbare Handlungen auch dann heranzuziehen, wenn sie vor mehr als fünf Jahren begangen wurden.

Nach § 25 Abs 1 FSG ist bei der Entziehung auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Nach Abs 3 leg cit ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

III.2. Aufgrund des Urteils des Landesgerichts Linz vom 14.06.2022, GZ: 22 Hv 60/21w, steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bindend fest, dass der Bf Verbrechen nach §§ 201 und 202 StGB und damit eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 3 Z 11 FSG begangen hat.

Damit ist die Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf zwar grundsätzlich indiziert, dieses Verhalten ist jedoch noch einer Wertung im Sinne des § 7 Abs 4 FSG zu unterziehen. Die Verwirklichung einer solchen bestimmten Tatsache bedeutet nicht, dass ein Entzug der Lenkberechtigung zwingend zu erfolgen hat. Für die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit nach § 7 Abs 1 FSG genügt nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht schon das Vorliegen einer bestimmten Tatsache, sondern bedarf es noch einer entsprechenden Wertung (vgl. VwGH 14.05.2009, 2009/11/0048, VwSlg 15.059 A/1998).

III.3. Wertung

Das Strafgericht ist offenbar der Ansicht, dass es einer siebenjährigen Haftstrafe bedarf, um den Bf von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

Wie bereits die belangte Behörde richtigerweise festgestellt hat, sind strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung im vom Bf begangenen Ausmaß als besonders verwerflich und gefährlich zu werten. Zu berücksichtigen ist überdies die hohe Gewaltbereitschaft des Beschwerdeführers bei der Durchführung seiner Taten.

Zur Verwerflichkeit der vom Bf gesetzten und vom Gericht geahndeten Taten wird auf die Ausführungen im gerichtlichen Urteil verwiesen. Bei der Strafzumessung heißt es u.a. hiezu auch:
„Im konkreten Fall wirkte mildernd das teilweise geringe Geständnis des Angeklagten sowie seine bisherige Unbescholtenheit, erschwerend hingegen das Zusammentreffen von drei Verbrechen mit einem Vergehen, der lange Tatzeitraum (11 Jahre!) sowie die Begehung einer vorsätzlich strafbaren Handlung nach dem 1. bis 3. und 10. Abschnitt des besonderen Teiles als Volljähriger für eine minderjährige Person wahrnehmbar gegen eine ihr nahestehende Person (§ 33 Abs. 2 Z 1 StGB) und gegen eine Angehörige (§ 33 Abs 2 Z 2 StGB).“

Diese Umstände sind dem Bf auch im Führerscheinentzugsverfahren negativ anzulasten. In Anbetracht dieser Ausführungen kann deshalb auch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hinsichtlich der Wiedererlangung der Verkehrszuverlässigkeit keine günstigere Zukunftsprognose für den Bf erstellt werden, als dies seitens der belangten Behörde erfolgte. Die höchst verwerfliche Einstellung des Bf gegenüber dem Rechtsgut der körperlichen Integrität anderer lässt nur diese Schlussfolgerung zu.

Unter dem Begriff „Verkehrsunzuverlässigkeit“ ist ein charakterlicher Mangel zu verstehen. Von Kraftfahrzeuglenkern muss wegen der im Straßenverkehr häufig auftretenden Konfliktsituationen eine nicht zu Gewalttätigkeiten neigende Geisteshaltung erwartet werden. Das wiederum setzt voraus, dass der Lenker eines Kraftfahrzeuges Respekt und Achtung vor dem selbstbestimmten Leben und

der Gesundheit anderer Straßenverkehrsteilnehmer besitzt, was beim Bf aufgrund seines Verhaltens anderen Personen gegenüber und der dabei angewandten Gewalt fraglich ist. Der Bf hat durch die Taten, für die er verurteilt wurde, ausreichend bewiesen, dass er in der Lage ist, sogar gegen Personen, die ihm nahestehen, Gewalt anzuwenden – indem er gegenüber seiner Ehegattin fortgesetzt und über einen Zeitraum von 11 Jahren Gewalt ausgeübt, sie vergewaltigt und geschlechtlich genötigt hat, wodurch er massiv in deren selbstbestimmtes Leben eingriff.

Richtigerweise hat die belangte Behörde bei der Festsetzung der Entziehungsdauer auch die Zeit bei ihrer Zukunftsprognose berücksichtigt, in der sich der Bf in Strafhaft befunden hat (vgl. VwGH 21.02.2006, 2003/11/0025). Daher beginnt die seit der Tat verstrichene Zeit eben mit dem (letzten) Tatzeitpunkt und läuft auch während der zu verbüßenden Strafhaft beim Bf weiter. Wenn seitens des Strafgerichts eine Freiheitsstrafe von 7 Jahren für die vom Bf begangenen Verbrechen für angemessen erachtet wurde, kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie für die Wiedererlangung der Verkehrszuverlässigkeit es nicht bei der verhängten Haftzeit belassen, sondern eine um sechs Monate längere negative Zukunftsprognose erstellt hat. Damit kann im Ergebnis keine Unangemessenheit der Entziehungsdauer erblickt werden.

Verfahrensgegenständlich wurde dem Bf mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid die Lenkberechtigung für die Dauer von fünf Jahren ab Bescheidzustellung entzogen. Die Verkehrsunzuverlässigkeit ist ab dem Tag der (letzten) Tat zu beurteilen. Im vorliegenden Fall ist dieser Tag der 30.11.2020. Demnach geht die belangte Behörde im Ergebnis davon aus, dass der Bf von November 2020 bis Mai 2028, sohin ungefähr sieben Jahre und sechs Monate, verkehrsunzuverlässig ist.

Gerechnet ab der Zustellung des angefochtenen Bescheides in der zweiten Maihälfte 2023, also zwei Jahre und sechs Monate nach Beendigung der strafbaren Handlungen, kam die belangte Behörde damit auf eine Entziehungsdauer von etwa sieben Jahren und sechs Monaten.

Der Umstand, dass seit der letzten Tat am 30.11.2020 keine neuen Fakten mehr hervorgekommen sind, kann keinen besonderen Ausschlag geben. Dass der Bf seitdem nicht mehr negativ aufgefallen ist, liegt angesichts des anhängig gewesenen Gerichtsverfahrens und der im Februar 2023 angetretenen Haft auf der Hand und kann sich nicht zu seinen Gunsten auswirken (vgl. dazu VwGH 08.08.2002, 2002/11/0136; 27.05.1999, 99/11/0035).

Nach § 7 Abs 3 FSG ist die Entziehung der Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit nur rechtmäßig, wenn die Behörde aufgrund der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Bescheiderlassung zu Recht annehmen durfte, es

liege Verkehrsunzuverlässigkeit vor und werde diese nicht vor Ablauf von drei Monaten eintreten (VwGH 14.09.2004, 2004/11/0119; 27.03.2007, 2006/11/0273 u.a.). Dies trifft im vorliegenden Fall unzweifelhaft zu.

Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist eine Entziehungsdauer von fünf Jahren, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, vertretbar, aber auch geboten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung gründet auf der einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs, insbesondere in Bezug auf Gewaltdelikte. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar

.